

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Notverwalterbestellung nach neuem Recht

Auch nach neuem Recht kann ein Notverwalter bestellt werden, wenn entweder kein Verwalter existiert oder der aktueller Verwalter "untauglich" ist. Der BGH geht davon aus, dass es trotz Entfallen des § 26 III WEG a.F. möglich ist, einen Notverwalter zu bestellen.

Zwar könne dies nicht mehr von Amts wegen erfolgen, sondern setze einen entsprechenden Antrag voraus. Die Bestellung könne jedoch auch im Rahme einer einstweiligen Verfügung erfolgen. Ein eigenständiges Verfahren ist hierfür nicht erforderlich, was bedeutet, dass die Verfügung innerhalb des Hauptsacheverfahrens angeordnet werden kann.

BGH vom 10.06.2011, V ZR 146/10

jetzt auch auf Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3158>

Related Posts Abberufen des WEG-Verwalters

- Abberufung eines WEG-Verwalters
- Gutgläubiger Erwerb eines Sondernutzungsrechts
- Vermietung an Touristen jetzt erlaubt
- Sammelanfechtungsklage im WEG-Verfahren (Kosten)